

Rahmenleistungsbeschreibung

Projekt

C1-0004-XX

Entwässerungsanlagen (LFA, RRB, SF)

Vertrag

265-26-4120

Entschlammung RWBA AM Dillingen

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Beschreibung der Leistung	4
1.1.	Auszuführende Leistungen	4
1.1.1.	Entleerung	4
1.1.2.	Reinigung / Beräumung	5
1.1.3.	Verwertung / Entsorgung	7
1.1.4.	Wiederinbetriebnahme	8
1.1.5.	Schwimmende Schlammentnahme	8
1.1.6.	Schilfentnahme	9
1.1.7.	Sonstiges / Hinweise	9
1.2.	Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten	9
1.3.	Gleichzeitig laufende Arbeiten	10
1.4.	Mindestanforderungen für Nebenangebote	10
2.	Angaben zur Baustelle	10
2.1.	Vorhandene öffentliche Verkehrswege	10
2.2.	Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen	10
2.3.	Lager- und Arbeitsplätze	10
2.4.	Gewässer	10
2.5.	Schutzbereiche und -objekte	10
3.	Angaben zur Ausführung	11
3.1.	Verkehrsführung, Verkehrssicherung	11
3.1.1.	Allgemeines	11
3.1.2.	Art und Umfang	12
3.2.	Leistungsablauf	12
3.3.	Stoffe, Bauteile	12
3.4.	Abfälle	14
3.4.1.	Allgemeines	14
3.4.2.	Probenahme und Abfalldeklaration	15
3.4.3.	Nicht gefährliche Abfälle	16
3.4.4.	Gefährliche Abfälle	16
3.5.	Winterbau	17
3.6.	Zustandsfeststellung	17
3.6.1.	Dokumentation der Entwässerungsanlage	17
3.6.2.	Aufmaßverfahren und Abrechnung	18
4.	Ausführungsunterlagen	18
4.1.	Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Anlagen	18
4.2.	Vom AN zu erstellende Unterlagen	19

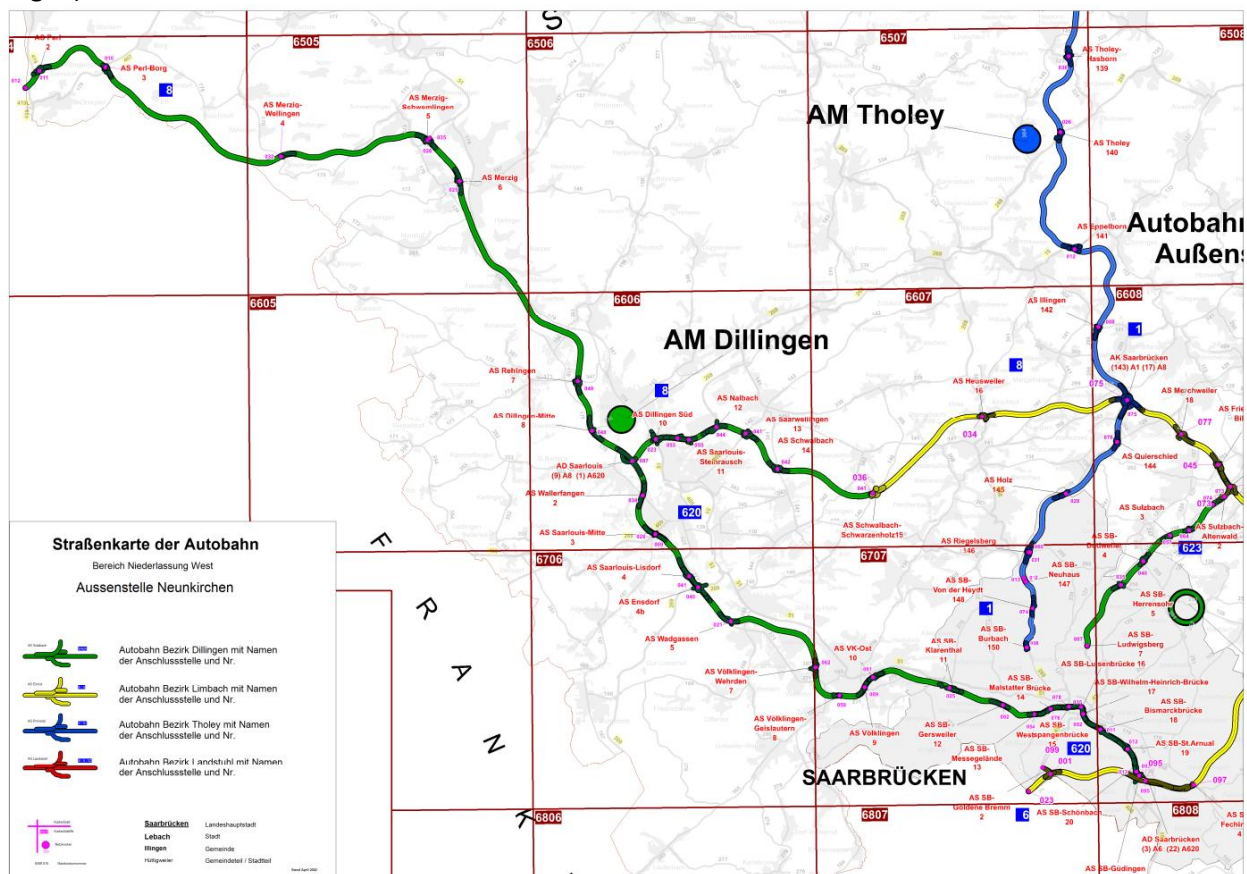
4.3.	Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen (gern nummerieren)	19
4.4.	Anlagen/Formblätter	20
4.4.1.	Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle	20
4.4.2.	Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen	22
5.	Anzuwendende technische Regelwerke.....	24
5.1.	Länderspezifische Regelungen Abfallrecht	24

1. Allgemeine Beschreibung der Leistung

1.1. Auszuführende Leistungen

Die Autobahn GmbH des Bundes beabsichtigt den Abschluss einer Rahmenvereinbarung für die AM Dillingen im Zuständigkeitsbereich der Außenstelle Neunkirchen, um die dortigen Regenwasserbehandlungsanlagen betrieblich zu unterhalten. Die Leistungen umfassen das Entfernen von Massen aus den entwässerungstechnischen Anlagen (Regenrückhaltebecken [RRB] / Sandfänge / Leichtflüssigkeitsabscheider [LFA]) und das Zuführen des entnommenen Beräumguts einer anschließenden Verwertung/ Entsorgung. Hiermit soll die umfängliche Funktionsfähigkeit von derzeit mit Sedimenten und ggf. Schilfbewuchs betroffenen Anlagenteilen der Becken wieder vollständig und planfeststellungskonform hergestellt werden. Soweit erforderlich, sind des Weiteren Tauchrohre, Vorflutleitungen, Entwässerungsleitungen und Schächte zu reinigen und zu spülen, um dauerhaft eine geordnete und schadlose Behandlung und Ableitung des Straßenoberflächenwassers sicherzustellen.

Übersichtskarte des Zuständigkeitsbereiches der Autobahnmeisterei (siehe Anlage 1. Übersicht AM Dillingen):



1.1.1. Entleerung

Für die Zeit der Beräumung/Reinigung ist die Zulaufleitung zur Behandlungsanlage mittels Rohrdichtkissen in den Zulauf des dem Becken vorgelagerten Schachtes (in Ausnahmefällen ggf. mehrere Zuläufe) zu verschließen. Bei Regenereignissen oder permanent zulaufendem Fremdwasser (Grund- oder Schichtenwasser) ist die Betriebssicherheit der Streckenentwässerung durch eine provisorische Überleitung (Überpumpen) des anfallenden Wassers in das Folgebecken bzw. den Auslaufschaft oder eine Bypassleitung für die Dauer der Arbeiten aufrecht zu halten (ausreichend dimensionierte Wasserhaltung). In Ausnahmefällen kann in Absprache mit der zuständigen Autobahnmeisterei das Ausräumen unterbrochen werden.

Das schadstofffreie Überstandwasser aus dem Absetzbecken ist in das Folgebecken oder den Auslaufschacht zu pumpen. Die Wassermenge für das Aufmaß ist über einen Wasserzähler zu bestimmen. In jedem Fall ist die Art und Weise der Mengenermittlung im Vorfeld mit dem AG/ der jeweiligen Autobahnmeisterei abzustimmen. Ein Aufwühlen der abgesetzten Sedimente ist durch geeignete Saugtechnik zu vermeiden. Eine Verunreinigung der Vorflut muss ausgeschlossen werden.

Die nicht schadstofffreie Flüssigkeitsphase aus schlammhaltigem Wasser mit bis zu ca. 50% Feststoffanteil ist abzusaugen und fachgerecht zu entsorgen. Ein eventuell vorhandener Ölfilm ist vor Durchführung der Beckenentleerung durch geeignete Maßnahmen zu entfernen (z.B. Auslegen von Saugsperren/ Ölbindeliesien und Abziehen/ Absaugen des Filmes usw.), um eine Kontaminierung des sonstigen Beräumgutes weitestgehend zu vermeiden.

Es ist zwingend zu beachten, dass vor dem Entleeren offener Becken mit Dauerstau, der Grundwasserstand in der gegebenenfalls vorhandenen Ringdränage zu kontrollieren und bis zur Wiederbefüllung über vorhandene Dränageschächte mit zweckentsprechender, leistungsgerechter Technologie des Auftragnehmers abzusenken ist. Diese Wasserhaltung ist bis zum Druckausgleich zwischen Dauerstau im RRB und dem Grundwasserspiegel aufrecht zu halten.

Die örtlichen Einleitbedingungen am Beckenauslauf/ des Grabens zur Vorflut sind zu beachten (Vermeidung von Auskolkungen bei Wiedereinleitung des umgepumpten Überstandwassers in Vorflutgraben usw.). Die örtlichen Einleitbedingungen werden dem AN mit der Aufforderung der Reinigung vom AG mitgeteilt.

1.1.2. Reinigung / Beräumung

Für die Reinigung und Beräumung der Regenwasserbehandlungsanlagen sind alle Naturschutzrechtlichen Voraussetzungen bei der Durchführung der Arbeiten zu beachten.

Darunter fallen:

- Artenschutz
- Grundwasser- und Oberflächenwasserschutz
- Entsprechende zusätzliche Schutzmaßnahmen für schützenswerte Bereiche (Wasserschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Natura 2000).

Die entsprechenden Schutzgebiete und zusätzliche Anforderungen werden dem AN mit Aufforderung zur Reinigung vom AG mitgeteilt. Die Schutzmaßnahmen des AN sind dem AG vor Beginn der Reinigung mitzuteilen.

Oberirdischer Wildwuchs sowie oberhalb der Wasserlinie des Dauerstaus wachsende Pflanzen sind zu schneiden und zu entnehmen. Verschlammte Pflanzenteile sind abzuspülen. Eine Zwischenlagerung des geschnittenen Bewuchses am Beckenrand ist in Abstimmung mit dem AG möglich. Anschließend ist der Bewuchs fachgerecht zu entsorgen bzw. einer Verwertung nach KrWG zuzuführen. Sind in der Fläche der Anlage größere Bäume oder Sträucher, so sind diese mit den dazugehörigen Wurzelstöcken zu entfernen. Die Stückzahl ist nach vorheriger Absprache mit dem AG zu bestimmen und mittels Aufmaß zu erfassen. Unterhalb der Wasserlinie des Dauerstaus entspringende Pflanzen/ Pflanzenteile sind vollständig, einschließlich Wurzelwerk, zu entnehmen. Die Technologie der Pflanzenentnahme obliegt grundsätzlich der Wahl des Auftragnehmers. Zur Optimierung des Verwertungsweges sind verschlammte Pflanzenteile vorher abzuspülen. Vom Schlamm befreiter Schilf-/ Pflanzenschnitt kann vor dem Abtransport in Abstimmung mit dem Auftraggeber am Beckenrand zwischengelagert werden, ist jedoch spätestens vor Abnahme der Leistungen an jedem Einzelobjekt zu beräumen. Die Beräumung der Anlage von Bewuchs ist in den entsprechenden LV-Position im OZ 00.04 abzurechnen.

Befestigte Absetz- oder Rückhaltebecken mit einer Auspflasterung aus Betonpflaster oder Rasengittersteinen sind mittels einer hydraulisch angetriebenen Wildkrautbürste zu reinigen. Beispielsweise sind Gras, Unkraut und Baumanflug so zu entfernen.

Bei Becken, deren Wände bzw. Böschungen mit einem Auflastfilter standsicher hergestellt sind, ist jeglicher Aufwuchs ebenfalls mit dem gesamten Wurzelwerk aus dem Auflastfilter zu entfernen. Ein Befahren der Böschungen ist ausgeschlossen. Auch lässt sich ein teilweiser Abtrag dieses Filters nicht vermeiden. Das Material ist eine Steinschüttung 16/32.

Es ist analog zu dem anderen Räumgut bzw. der anderen Sedimente zu entsorgen bzw. zu verwerten. Entstandene Fehlstellen bzw. Fehlstärken sind gemäß dem Bestand in gleicher Materialqualität zu ergänzen bzw. zu ertüchtigen. Eingetragenes Pflanzenmaterial ist zu separieren.

Der Einstaubereich ist mit einer mineralischen Dichtung abgedichtet, die beim Abtrag der Sedimente im Rahmen der Entschlammung teilweise mit abgetragen wird.

Das beräumte Pflanzenmaterial geht in das Eigentum des Auftragnehmers über und ist einer Verwertung nach seiner Wahl zuzuführen. Die Abrechnung der Verwertungsmengen erfolgt nach Originalwiegescheinen. Die Wiegescheine sind beidseitig vom Beförderer und vom Entsorger zu unterschreiben / signieren.

Das Entnehmen der abgesetzten Feststoffe, Schlammsedimente und Schilfverwurzelungen erfolgt ebenfalls nach der gewählten Technologie des Auftragnehmers. Innerhalb der Anlagen können sich aufgrund der Einlagerung von Geröll und Geschiebe auch steinige Fraktionen befinden. Einzelsteine mit Kantenlängen von bis zu 20 cm können somit innerhalb der Sedimentablagerungen und Schlämme eingelagert sein. Die Höhe der verwurzelten Schlammschicht kann teilweise auch 50 cm überschreiten. Nach den Erfahrungen des Auftraggebers hat sich deshalb eine Kombination aus Saugspül- und Baggertechnik in Abhängigkeit der Konsistenz des Beräumgutes (schlammig-wässrig bis z.T. stichfest) bewährt, um einerseits die manuellen Aufwendungen bei der Entnahme sowie andererseits die Zwischentransporte zur Förderung aus dem Becken zu reduzieren. Durch die Kombination von (Hochdruck-) Saugspül- oder Nassbaggertechnik in Verbindung mit Trockenbaggertechnik kann zum einen die Entnahme bei starker Verwurzelung vereinfacht sowie die Trennung der pflanzlichen von den schlammigen Frakturen verbessert werden. Zudem ist durch die Kombination der verschiedenen Entnahmetechnologien auch die Zugänglichkeit zu den Entnahmestellen umfassend gewährleistet, da nicht alle Entwässerungsanlagen eine beckenumschließende Umfahrmöglichkeit aufweisen bzw. aufgrund der vorhandenen Beckenabmessungen eine Reichweitenbegrenzung vom Beckenrand aus bestehen.

Bei geschlossenen Anlagen sind aufgrund der beschränkten Zugänglichkeit die Beräumungen mit Saugtechnologie zu realisieren.

Das unmittelbare Zwischenlagern des Beräumgutes zum Zwecke des Ausblutens (z.B. Sedimente, Schlamm, Baggergut usw.) auf den zur entwässerungstechnischen Anlage gehörenden Nebenflächen (z.B. Beckenumfahrung, Rasenflächen usw.) ist außerhalb der abgedichteten Becken ohne besondere Vorkehrungen nicht gestattet.

Beim Befahren von Beckenwandungen und –sohlen mit Baggertechnik o.glw. hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass Vorkehrungen zum Schutz der Beckenabdichtung und der Dichtungsschutzschicht(en) getroffen werden (z.B. Anlegen provisorischer Aufstandsflächen, Unterlegen von Lastverteilungsplatten, mobile Baustraße usw.). Das direkte Befahren von Beckenwandungen und –sohlen ohne Schutzmaßnahmen wird seitens des Auftraggebers nicht zugelassen. Eine Ausnahme hiervon besteht lediglich bei Becken mit Zufahrtsrampe zur Beckensohle. Hier ist das Befahren der Rampen mit geeigneter Technik zur Beckenberäumung möglich.

Die Schutzvorkehrungen für die Beckensohle u. –wandung sind so zu wählen, dass die Auflastpressung der Technik auf die Beckenbauteile nicht maßgeblich größer ist, als dies beim maximalen Einstau durch den Wasserdruck auf die Beckensohle der Fall wäre (Beispiel: max. mögliche Einstauhöhe 2,50m über Sohle, $\rho_{\text{H}_2\text{O}} \approx 10 \text{ kN/m}^3 \Rightarrow \text{Auflastpressung ca. } 25 \text{ kN/m}^2 \approx 2,5 \text{ t/m}^2$). Innerhalb der Becken ist zum Schutz der Dichtungen das Arbeiten nur mit Baggertechnik bis 3,5t Gesamtgewicht zulässig.

Das abgelagerte Sediment ist vollständig aus der Anlage zu beräumen, um die volle Klär- und Rückhaltefunktion der Anlage wiederherzustellen. Im Zuge der Beckenreinigung sind des Weiteren Sedimentabsetzungen in Zu- und Ableitungen, Ein- und Auslaufbauwerken sowie den Tauchrohren mitzubeseitigen. Die

Vergütung erfolgt hier nach Leitungslänge der im Leistungsverzeichnis aufgeführten Leitungsquerschnitte und der Position Anlagenreinigung.

Werden im Zuge der Reinigung eines Beckens Schäden z.B. am Dichtungsaufbau oder der Auspflasterung erkannt, so sind diese durch den AN dem AG unmittelbar anzuzeigen, um die weitere Verfahrensweise festzulegen.

Nach Fertigstellung der Beräumung/ Reinigung der Anlage und vor Wiederbefüllung ist mit dem zuständigen Vertreter der jeweiligen Autobahnmeisterei eine Zustandsfeststellung durchzuführen, um beidseits, die ordnungsgemäße, vollständige Beräumung des Objekts zu bekunden.

Beim Einsteigen in Ein- oder Auslaufbauwerke ist die geltende Unfallverhütungsvorschrift (UVV) zu berücksichtigen.

Im Besonderen sind die UVV für abwassertechnische Anlagen **DGUV Vorschrift 22** (bisher GUV-V V C 5) und die „Sicherheitsregeln für Arbeiten in umschlossenen Räumen von abwassertechnischen Anlagen“ **DGUV Regel 103-004** (bisher GUV-R 126) sowie die Vorschriften der Verordnung über gefährliche Stoffe zu beachten. Der Einsatz entsprechender Schutzausrüstung (einschließlich Gaswarngeräten bei geschlossenen Anlagen) ist bei all diesen Arbeiten obligatorisch. Es ist sicherzustellen, dass für den Zeitraum des Einstiegs in eine Anlage kein Wasser zufließen kann (Dichtkissen setzen). Die Aufwendungen hierfür sind in die Positionen der Baustelleneinrichtung einzurechnen.

Verschmutzungen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Autobahn, Bundes-, Landstraße, usw.), welche bei der Reinigung des RRB entstehen, sind zu säubern. Die zu reinigenden Flächen werden dabei von der zuständigen Autobahnmeisterei festgelegt. Für die Reinigung kommt eine selbstaufnehmende Kehrmaschine zum Einsatz. Weitere Informationen und die Abrechnung der Leistung zum Reinigen von verschmutzten Fahrbahnen sind der entsprechenden LV-Position zu entnehmen.

1.1.3. Verwertung / Entsorgung

Aktuelle Deklarationsuntersuchungen wurden in Vorbereitung der Ausschreibung nicht durchgeführt, sondern für die verbleibenden RRB/RKB/VB aufgrund von Erfahrungswerten abgeschätzt (10% DK II, 30% DK III, 60% >DK III).

Ausgehend von der Abfallherkunft werden die zu beräumenden Sedimentablagerungen der RRB/ RKB den Abfallschlüsselnummern 17 05 03 (Boden und Steine mit gef. Stoffen) / 17 05 04 (Boden und Steine) / 17 05 06 (Baggergut) bzw. 19 08 02 (Sandfangrückstände) [untergeordnet 19 08 01 (Sieb- und Rechenrückstände)] zugeordnet.

Durch den AN findet vor Beginn der Reinigung eine Deklaration für die Verwertung der Beräumgüter nach aktuell gültiger DepV statt. Dies gilt nicht für Becken, die schwimmend zu reinigen sind. Die Beprobung und Deklaration erfolgt im vorliegenden Fall erst nach Erreichen des stichfesten Zustands des Beräumgutes. Bei einigen Becken sind Grenzwertüberschreitungen des Beurteilungsparameters Antimon zu verzeichnen (bis 0,25 mg/l), die eine Einstufung der Beräumgüter als gefährlichen Abfall erfordern.

Soweit wiedererwartend seit dem Zeitpunkt der durchgeführten Deklaration aufgrund optischer/ organoleptischer Merkmale usw. der Verdacht einer Verunreinigung besteht, ist unmittelbar die zuständige Autobahnmeisterei zu kontaktieren und die weitere Verfahrensweise festzulegen.

Die Abrechnung und Vergütung der Entsorgungsmengen der angefallenen Beräumgüter (Bewuchs, Sediment, ggf. Flüssigphase usw.) erfolgt nach Wiegescheinen. Die Originalwiegescheine sind insoweit gleichzeitig die Abrechnungsgrundlage der nach Tonnage abzurechnenden Mengen der Materialförderung und -aufnahme. Die Wiegescheine sind sowohl vom Beförderer als auch vom Entsorger zu unterschreiben.

Aufwendungen für das Befördern der Beräumgüter von der Entnahmestelle bis zur Annahmestelle für die weitere Verwertung oder Entsorgung sowie Gebühren, Reinigungskosten der Fahrzeuge und zweifachen

Wägevorgang (Feststellung Taramassen der Fahrzeuge für jeden Umlauf) usw. sind in die Positionen der Entsorgung einzurechnen.

1.1.4. Wiederinbetriebnahme

Neben der Entschlammung der Becken sind teilweise auch weitere Arbeiten geplant. Diese sollen nach der Reinigung und vor der Inbetriebnahme der Anlagen erfolgen. Anlagen bei denen weitere Arbeiten geplant sind werden dem AN mit der Aufforderung zur Reinigung vom AG mitgeteilt.

Solange keine weiteren Arbeiten an den RWBA durch den AG geplant sind. So ist nach erfolgreicher Zustandsfeststellung über die ordnungsgemäße, vollständige Beräumung der entwässerungstechnischen Anlagen, die Wiederbefüllung der RRB/ RKB durch den AN für die Herstellung der Funktionstüchtigkeit und Gewährleistung der Betriebssicherheit vorzunehmen. Bis zum Zeitpunkt der Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit ist der Havarieschieber geschlossen zu halten.

Die Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit des Beckens ist Voraussetzung, um die Abnahme der Leistung durchführen zu können. Die Leistungsabnahme erfolgt förmlich (beidseits zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll) und ist zudem Voraussetzung für die beckenbezogene Rechnungslegung.

Die Funktionstüchtigkeit der entwässerungstechnischen Anlagen ist unmittelbar nach Durchführung der Zustandsfeststellung herzustellen. Das Füllen durch natürlichen Zufluss wird zugelassen. Die Vergütung der Positionen OZ 00.01.0004 „Wiederinbetriebnahme der Anlagen“ erfolgt ausschließlich, wenn die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Anlage innerhalb einer Woche nach Durchführung der Zustandsfeststellung wiederhergestellt ist, um die Anlagensicherheit zum Zwecke des Gewässerschutzes zu beschleunigen.

1.1.5. Schwimmende Schlammmentnahme

Die Becken bleiben während der Beräumung in einem betriebsfähigen Zustand, d.h. sie werden nicht entleert. Die Sedimententnahme erfolgt mittels eigenmobilen, amphibischen, multifunktionalem Geräteträger. Anschließend wird das Wasser-Schlammgemisch in geotextilen Gewebeschläuchen (Geotubes) auf vorbereitetem Auflager liegend gepumpt und entwässert. Das abgetrennte Wasser ist zwingend dem Becken am RRB wieder zuzuführen, aus dem das Wasser-Schlamm-Gemisch entnommen wurde, damit der benötigte Wasserspiegel (Dauerstau) im Becken gehalten wird. Für die Beschleunigung der Wasserabtrennung ist ein für die biologisch abbaubares Flockungsmittel (Biopolymer), welches gebrauchsfertig angeliefert wird, dem Wasser-Schlamm-Gemisch beizumischen. Das Biopolymer muss zur Flockung von ungelösten organischen und anorganischen Feststoffen aus Trüben und Schlämmen geeignet und für die Abtrennung in geotextilen Gewebeschläuche (Geotubes/Drain-Bags) und Filterpressen anwendbar sein. Die Dosierung hat nach Herstellerangabe mittels einer vollautomatischen Polymermischstation zu erfolgen. Für die Polymermisch-/Dosierstation gelten folgenden Anforderungen:

- Betrieb der Anlage muss unabhängig vom Vorhandensein eines Stromanschlusses möglich sein
- Dosierpumpe und Anschluss für Druckschläuche erforderlich
- In Druckleitung muss ein Durchflussmesser sowie Feststoffmesser verbaut sein, welche über eine speicherprogrammierbare Steuerung (SPS) die Flockungsmittelpumpe ansteuern
- momentaner Durchfluss (m^3/h oder L/min), TS-Wert und Temperatur müssen jederzeit in digitaler Form angezeigt und abgelesen werden können
- Zumischwert des Polymers muss über eine Steuerelektronik mit Dosierpumpe einstellbar und digital ablesbar sein
- Zumischung des Polymers muss über eine vollelektronische Regelung zur Anpassung in Abhängigkeit vom TS-Wert und Durchflussmenge gesteuert werden
- Maschinenführer auf dem Amphibienfahrzeug muss Informationen über TS-Wert und momentaner Durchflussmenge in Echtzeit haben, um fehlerhaftes Arbeiten korrigieren zu können (z.B. zu hoher TS-Wert / ein TS-Wert von 10-11 sollte nicht überschritten werden)

- Probenahmeeinrichtung hinter der Polymermischstation sollte zur Grundabstimmung vorhanden sein

Alle dafür anfallenden Kosten sind in die Zulage zur Baustelleneinrichtung einzukalkulieren. Es ist nur Biopolymer zu benutzen, welches das ausgewiesene Mindesthaltbarkeitsdatum noch nicht überschritten hat.

Vor der Bestellung des jeweiligen geotextilen Gewebeslauches ist der Auflagerplatz am RRB/RKB/VB zu besichtigen.

Nach dem Abtrennen des Wassers wird der stichfest gewordene Schlamm mittels Baggertechnik aufgenommen, geladen und entsorgt. Der Entsorgung- bzw. Wiederverwertungsweg entspricht dem unter Pkt. 1.1.3 beschrieben. Der Gewebeslauch ist getrennt vom Schlamm zu entsorgen bzw. einer Wiederverwertung zuzuführen.

1.1.6. Schilfentnahme

Ist eine Anlage mit Schilf oder anderen Pflanzen eingewachsen, müssen diese für die Entschlammungsmaßnahme entfernt werden, ohne dass es zu Schäden an der Regenwasserbehandlungsanlage kommt. Bei Beauftragung eines Unternehmens ist das anfallende Material nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen bzw. einer Verwertung zuzuführen.

Erfolgt die Schilfentnahme, kommen folgende Entsorgungswege in Frage:

- Aufbringen vor Ort durch Häckseln und Aufblasen (in Gehölzbestände der Autobahn oder auf Haufwerk)
- Aufnahme und Abfuhr zu einer Entsorgungsanlage (z.B. Biogasanlage, Thermische Verwertung).

Ein Verrotten von Schilf in Sedimentationsanlagen ist nicht vorzusehen. Eine Absprache mit dem AG ist über die Verwertung/Entsorgung sollte im Vorfeld erfolgen.

1.1.7. Sonstiges / Hinweise

Eine genauere Beschreibung des Leistungsablaufes der Beauftragung und Entschlammung ist in Punkt 3.2 enthalten. Die Autobahn GmbH führt an mehreren Becken naturschutztechnische Untersuchungen durch. Die Ergebnisse der Untersuchung können den Ausführungszeitraum für die betroffenen Becken möglicherweise eingrenzen.

Sofern während der Leistungsausführung infolge eines Unfalls oder anderer Schadensfälle Aufräum- oder Reparaturarbeiten an der Autobahn und deren zugehörigen Straßenbestandteile zur Sicherung des Verkehrs erforderlich werden, sodass ein Erreichen eines Leistungsobjektes vorübergehend nicht möglich ist, haben diese Arbeiten Vorrang und sind vom Auftragnehmer zu dulden.

Für Schäden an den RRB/ RKB und deren Nebenanlagen (z.B. Einzäunung, Zuwegung, Beckenumfahrungen usw.), die auf eine unsachgemäße Leistungsausführung des Auftragnehmers zurückzuführen sind, haftet dieser selbst. Daraus resultierende Aufwendungen der Schadensbeseitigung (z.B. Leistungen zur funktionstüchtigen Wiederherstellung nebst Kosten) gehen somit zu Lasten des Auftragnehmers.

Im Falle des Schadenseintritts hat der Auftragnehmer den entstandenen Schaden unverzüglich beim Auftraggeber anzuzeigen, damit der Schadensumfang gemeinsam aufgenommen und über den Fortlauf zur Schadensbeseitigung befunden werden kann (z.B. Vorlage einer Instandsetzungskonzeption, Festlegung der Reparatur- und Instandsetzungsleistungen usw.).

Aus Gründen des Gewässerschutzes sind in der entwässerungstechnischen Anlage zum Einsatz kommende Geräte mit biologisch abbaubaren Hydraulikölen zu betreiben.

1.2. Ausgeführte Leistungen und Vorarbeiten

Entfällt

1.3. Gleichzeitig laufende Arbeiten

Bei einzelnen Becken sind dem AG bereits Schäden bekannt, sodass die Beseitigung dieser über einen separaten Vertrag vorgesehen ist. Es ist damit zu rechnen, dass hierbei auszuführende Arbeiten mitunter zeitgleich bzw. kurz aufeinanderfolgend erbracht werden müssen. Der AN hat seinen Betrieb darauf einzurichten, eine gesonderte Vergütung für diese Aufwendungen erfolgt nicht.

1.4. Mindestanforderungen für Nebenangebote

2. Angaben zur Baustelle

2.1. Vorhandene öffentliche Verkehrswege

Die einzelnen Regenrückhaltebecken sind in der Regel über das untergeordnete Straßen- und Wegenetz und in Einzelfällen direkt von der Autobahn erreichbar (Einzelstandortangaben und Übersichtspläne der zu beräumenden Anlagen werden vor der Reinigungsaufforderung von AG zur Verfügung gestellt). Im Vorfeld der Beräumung wird dem Auftragnehmer empfohlen, die Andienbarkeit des Leistungsobjektes in Augenschein zu nehmen (Erreichbarkeit über öffentliches Wegenetz, ggf. Beschränkungen zur Größe der Fahrzeugtechnologie usw.).

Da die entwässerungstechnischen Anlagen im Regelfall von einer Einfriedung mit verschließbaren Zäunten umgeben sind, ist der Leistungsbeginn mit dem AG abzustimmen. Der Zugang wird dann durch einen vor Ort anwesenden Mitarbeiter des AGs gewährt.

Ob die Erreichbarkeit einer Anlage mit Hindernissen verbunden ist wird dem AN vor Erbringung der Leistung von AG mitgeteilt.

2.2. Anschlussmöglichkeiten an Ver- und Entsorgungsleitungen

Medienanschlüsse jeder Art werden vom Auftraggeber nicht bereitgestellt. Die Aufwendungen für Beschaffung, Vorhaltung, Betrieb und Abbau bzw. Beseitigung hat der Bieter in die entsprechenden Leistungspositionen einzurechnen.

2.3. Lager- und Arbeitsplätze

Das Einrichten von Lager- und Arbeitsplätzen ist ausschließlich auf der zur jeweiligen entwässerungstechnischen Anlage gehörenden Fläche möglich. Sonstige Flächen werden seitens des Auftraggebers nicht zur Verfügung gestellt und sind im Bedarfsfall eigenständig vom Auftragnehmer zu besorgen. Hierfür ggf. entstehende Kosten und/ oder Gebühren sind in der Position zur Baustelleneinrichtung zu berücksichtigen. Stellflächen für Technik des AN sind in der Regel auf der Umfahrung des RRB/ RKB möglich. Konkrete Hinweise dazu erfolgen bei Leistungsabruf oder zum Lokaltermin. Schilfschnitt und Wildwuchs (frei von Verunreinigungen) kann nach Abstimmung mit dem Auftraggeber am Becken zwischengelagert werden und ist vor Übergabe der gereinigten Anlage an den Auftraggeber zu beseitigen.

Die Becken, die für eine schwimmende Schlammabnahme vorgesehen sind, verfügen über entsprechende Flächen, um den Lagerplatz des Geotubes herzurichten und anzulegen.

2.4. Gewässer

Der Schutz der umliegenden Gewässer und Vorfluter muss bei allen Maßnahmen die höchste Priorität haben. Dementsprechend sind vor den Arbeitseinsätzen die Sicherungsmaßnahmen mit dem AG zu besprechen und einzuhalten. Das Abweichen der Maßnahmen aus vorher unersichtlichen Gründen wird nur nach erneuter Rücksprache akzeptiert.

2.5. Schutzbereiche und -objekte

Einige Anlagen befinden sich in Wasserschutzgebieten der Klasse 1 bis 3 oder leiten in diese ein. Dasselbe gilt für Naturschutzgebiete und den Artenschutz. Die Arbeiten an diesen Anlagen erfordern zusätzliche

Sicherungsmaßnahmen und sind dementsprechend vorher mit dem AG abzustimmen. Die davon betroffenen Regenwasserbehandlungsanlagen und dazugehörigen Einleitstellen sind in den Anlagen hinterlegt.

3. Angaben zur Ausführung

3.1. Verkehrsführung, Verkehrssicherung

3.1.1. Allgemeines

Für einige RWBA ist es notwendig, eine Verkehrssicherung einzurichten, da diese nur über die Autobahn oder eine angrenzende Bundes- oder Landstraße entschlammt werden können. Daher sind die Leistungen unter laufendem Verkehr durch Sperrung jeweils eines Fahr- und/oder Standstreifens abzusichern. Die Vollsperrung einer Richtungsfahrbahn erfolgt nicht.

Daher müssen für den Zeitraum der Arbeiten durch den AN arbeitstäglich Verkehrssicherungsmaßnahmen getroffen werden. Alle im Zusammenhang mit der Genehmigung, Einrichtung und Entfernung der Verkehrssicherung stehenden Leistungen sind mit den jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses voll abgegolten.

Für die zu erbringenden Verkehrssicherungsleistungen nach RSA-21 hat der AN den Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) bei der zuständigen Verkehrsbehörde (Autobahn GmbH NL West, AS Neunkirchen, dem entsprechenden Landkreis oder dem zuständigen Landesbetrieb) zu stellen und die dazugehörigen Verkehrszeichenpläne einzureichen.

Für die Bearbeitung des VAO-Antrages außerhalb der Autobahn ist mit einer Gebührenerhebung gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOst) erfolgen. Die Gebühr ist in die entsprechende Leistungsposition mit einzurechnen.

Die Richtlinie für die verkehrsrechtliche Sicherheit von Arbeitsstellen an Straßen RSA-21, das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2009 und die dazugehörigen technischen Vertragsbedingungen ZTV-SA 97 sowie die Ergänzenden Bestimmungen zu den RSA sind zu beachten (siehe Anlage „Auflistung der anzuwendenden Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen“).

Alle im Einsatz befindlichen Fahrzeuge des AN dieser Maßnahme sind den einschlägigen Vorschriften und gemäß der RSA-21, Teil A, Pkt. 7 entsprechend kenntlich zu machen. Arbeitsfahrzeuge und -geräte, die Sonderrechte nach § 35 Abs. 6 StVO in Anspruch nehmen, dazu zählt auch das Benutzen von Baustellenaus- und -einfahrten, müssen eine Sicherheitskennzeichnung nach DIN 30710, d.h. rot-weiße Schraffur unter 45° fallend an allen vertikalen Fahrzeugkanten, Folie Typ 2 sowie mindestens eine Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rundumlicht gemäß § 52 Abs. 4 StVO ZO) besitzen. Das Einfahren von der BAB in die Baustelle sowie das Ausfahren aus der Baustelle darf nur in Richtung des Verkehrs am Ende und Anfang des Baufeldes vorgenommen werden. Der allgemeine Verkehr darf nicht behindert oder irritiert werden. Das Halten von Baufahrzeugen auf der Autobahn außerhalb der Baustelle ist grundsätzlich untersagt.

Personen, die im oder neben dem Verkehrsraum tätig sind und nicht durch eine geschlossene Absperrung (eine Längsabspernung durch Leitbaken ist keine geschlossene Absperrung) von diesem getrennt sind, müssen Warnkleidung Klasse 3 in fluoreszierendem orangerot oder fluoreszierendem gelb nach DIN EN ISO 20471 tragen. Das Überqueren und Betreten der unter Verkehr stehenden Autobahnfahrbahnen ist strengstens untersagt.

Während des gesamten Ausführungszeitraumes ist grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung (StVO) einzuhalten. Vor dem vollständigen Aufbau der Verkehrssicherung darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden. Den Weisungen der Autobahnmeisterei, der Tunnelbetriebsstelle (TBS) und der Polizei ist Folge zu leisten. Für sämtliche Gefährdungen, die sich aus der Tätigkeit des AN ergeben, haftet unabhängig von den genannten Regelungen bzw. der jeweiligen Verkehrssicherung der AN.

Für die Sperrung von Fahrstreifen gibt es zeitliche Einschränkungen, hierzu ist eine Abstimmung mit der Autobahnmeisterei notwendig. Bei der Ablaufplanung sind die Angaben in der VAO unbedingt zu beachten. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass nur außerhalb der Berufsverkehrsspitzen eine Reduzierung der Fahrstreifen vorgenommen werden darf. Die Sperrzeitenmatrix ist Grundlage für die Sperrplanung. Die Sperrzeitenmatrix ist in den Anlagen hinterlegt.

Bei der Streckenreinigung wird VOB/C Vertragsbestandteil.

3.1.2. Art und Umfang

Die Verkehrsführung und Verkehrssicherung während der Reinigungsarbeiten (Baustelleneinrichtung, Abtransport des Beräumgutes und Baustellenberäumung) erfolgt als **Tagesbaustelle**. Der erforderliche Regenplan ist vor dem Einrichten mit der zuständigen Autobahnmeisterei abzustimmen.

Eine Durchfahrtsbreite von 4,00 m auf dem bestehenden Fahrstreifen muss gewährleistet werden.

Sämtliche Aufwendungen (wie z.B. Anzahl, Dauer Umsetzen usw.) sind gemäß Bauablauf in die Position der Verkehrssicherung einzukalkulieren und somit abgegolten.

3.2. Leistungsablauf

Die Reinigung offener RRB/RKB in Erdbauweise ist nur im Zeitraum vom **01.10. bis 28.02.** möglich. In diesem Zeitraum kann der Bewuchs geschnitten, der Dauerstau der RRB abgelassen und die Beckenberäumung durchgeführt werden. Lediglich der Abtransport des stichfesten Räumgutes (bspw. Entleeren des Geotubes) oder geschnittenen Bewuchses kann außerhalb des Zeitraums von Oktober-Februar erfolgen. Der AG führt an mehreren Anlagen naturschutztechnische Untersuchungen durch. Die Ergebnisse der Untersuchung können zu abweichenden Zeiträumen für die Bearbeitung der Becken führen. Der AN wird über diese Zeiträume, wenn nötig informiert.

Die Beauftragung erfolgen auf schriftliche Anforderung des AG mit einer Übergabe der zum Zielobjekt zugehörigen Anlageninformationen, wie die Lage des RWBA's, Anlagenskizze, Anfahrtsweg, Schutzgebieten, Einleitstelle und vorhandenen Wartungsdokumenten. Anschließend hat der AN einen Reinigungstermin mit dem AG abzustimmen, welcher sich spätestens 14-Werkstage nach der schriftlichen Beauftragung des AG befindet. Die anstehenden Leistungen sind im Vorfeld abzusprechen und gegebenenfalls bei einem Ortstermin festzulegen.

Die Reinigung offener RRB/RKB, die für die schwimmende Schlammmentnahme vorzusehen sind, ist für den Zeitraum Oktober bis November einzuplanen. Hierbei sollte beachtet werden, dass das zu verwendende Flockungshilfsmittel nur bei Wassertemperaturen bis minimal 4°C eingesetzt werden kann.

Geschlossene Anlagen (RKB/LFA) können grundsätzlich ganzjährig gereinigt werden und sollten daher nicht im Zeitraum Oktober bis November eingeplant werden.

Sämtliche Arbeiten sind, soweit der örtlich zuständige Leiter der Autobahnmeisterei nichts Anderes anweist, im Beisein eines Mitarbeiters des Auftraggebers auszuführen und zügig, ohne Unterbrechung zum Abschluss zu bringen. Durch den Auftragnehmer sind daher anlagenspezifisch Personal und Technik zu disponieren, um die Arbeiten unterbrechungsfrei durchzuführen.

3.3. Stoffe, Bauteile

Konstruktionstypen offener Regenrückhaltebecken

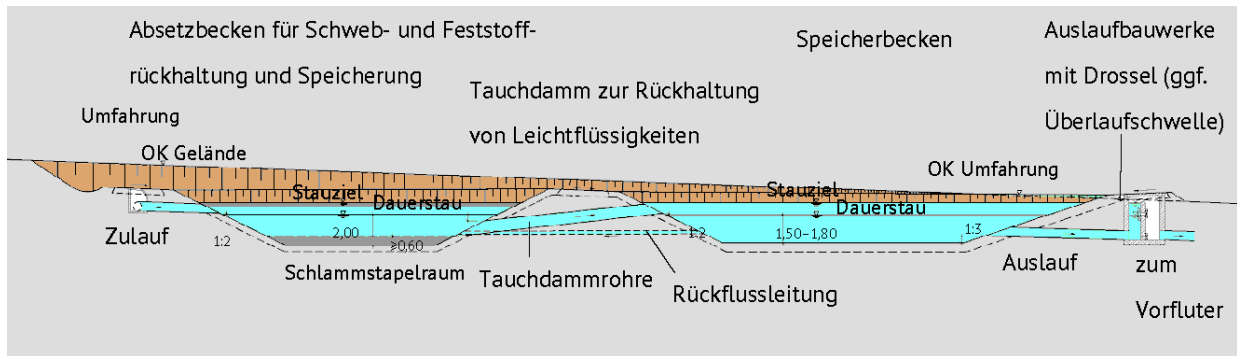


Bild 1: Regenklär- und Regenrückhaltebecken als zweiteiliges Nass- u. Erdbecken (Dauerstau und Tauchdamm)

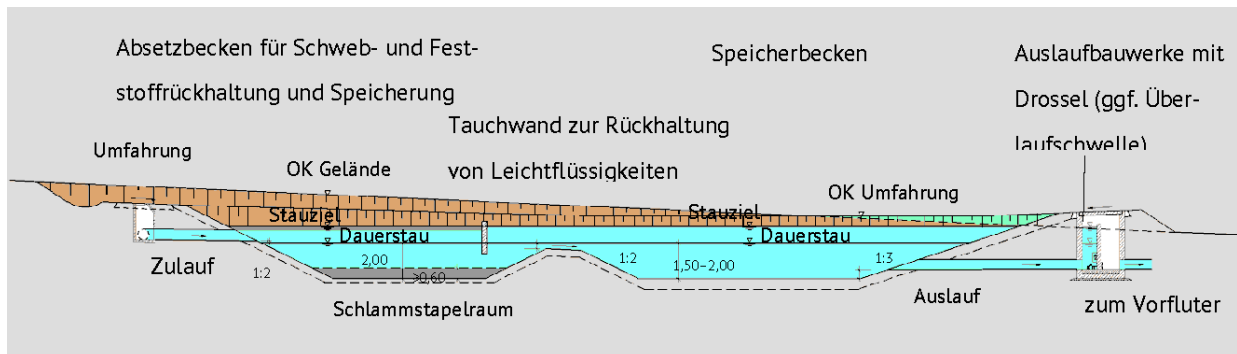


Bild 2: Regenklär- und Regenrückhaltebecken als zweiteiliges Nass- u. Erdbecken (Dauerstau und Tauchwand)

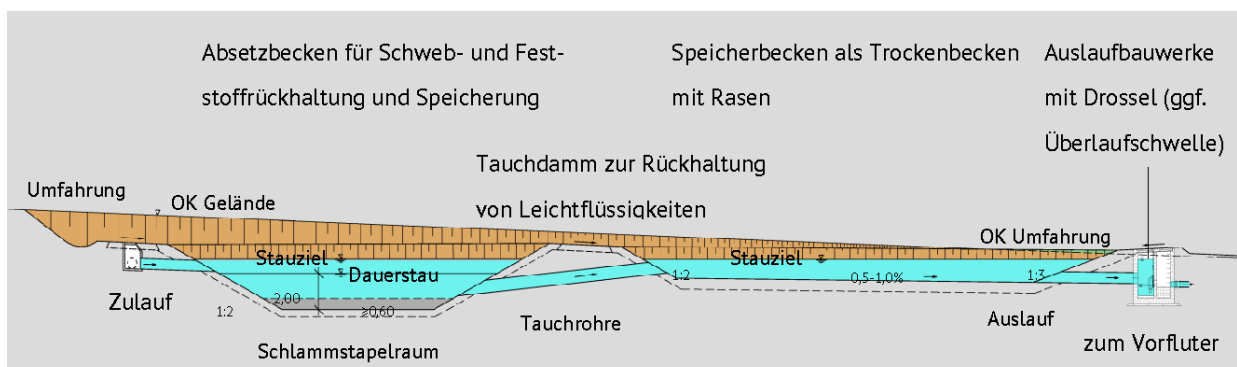


Bild 3: Regenklär- und Regenrückhaltebecken als zweiteiliges Nass- u. Erdbecken (Dauerstau und Tauchdamm) mit nachgeschaltetem Trockenbecken im Hauptschluss

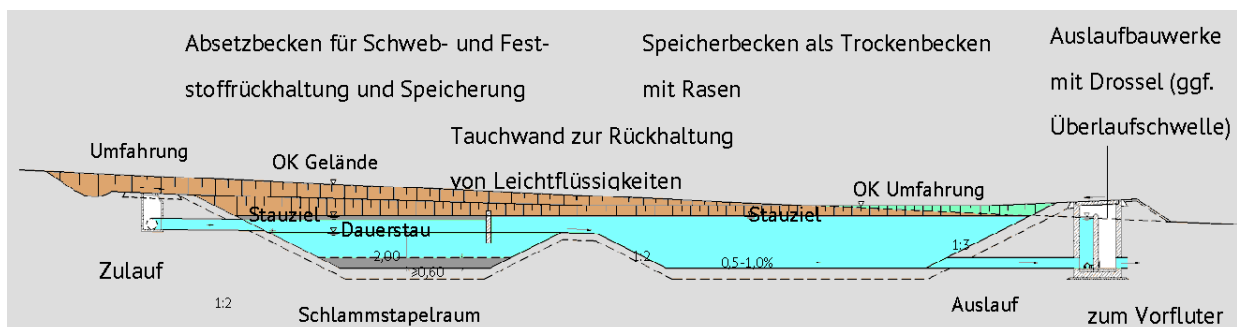


Bild 4: Regenklär- und Regenrückhaltebecken als zweiteiliges Nass- u. Erdbecken (Dauerstau und Tauchwand) mit nachgeschaltetem Trockenbecken im Hauptschluss

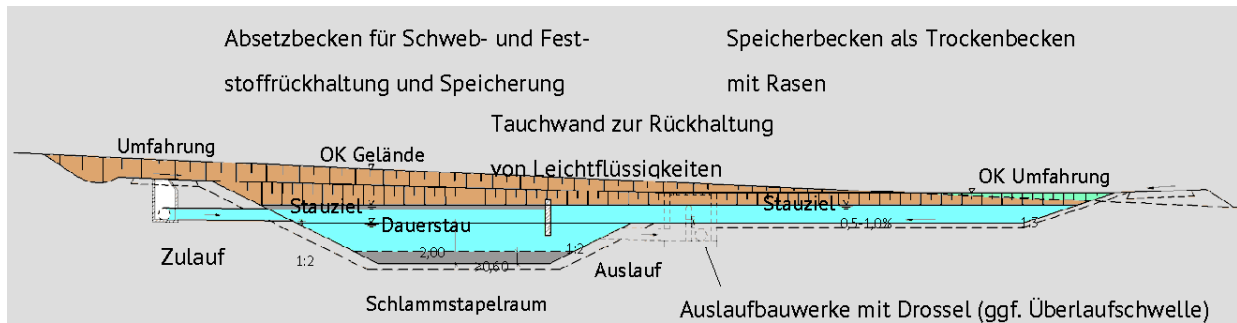


Bild 5 Regenklär- und Regenrückhaltebecken als einteiliges Nass- u. Erdbecken (Dauerstau und Tauchwand) mit nachgeschaltetem Trockenbecken im Nebenschluss

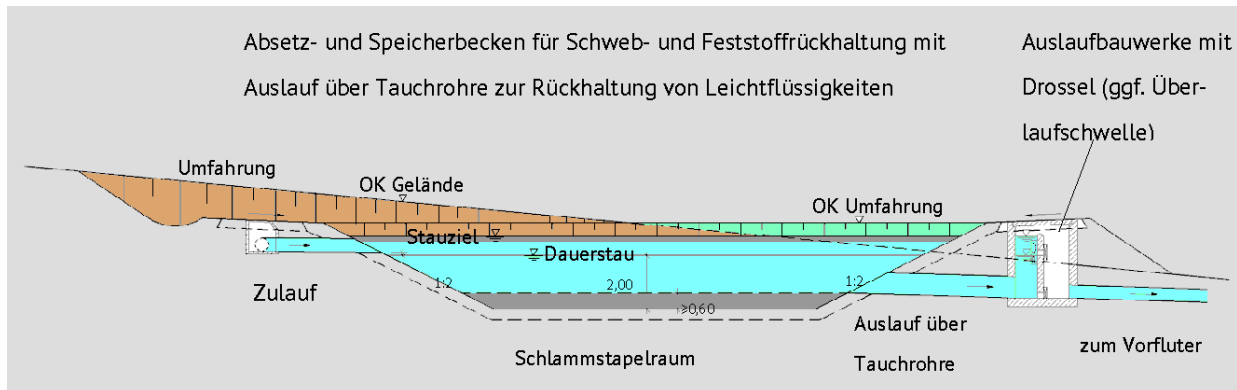


Bild 6: Regenklär- und Regenrückhaltebecken als einteiliges Nass- u. Erdbecken (Dauerstau und Tauchrohre)

In der vorliegenden Ausschreibung sind offene Regenrückhaltebecken nach den Konstruktionsprinzipien der Bilder 1 + 2 + 4 + 5 + 6 (ggf. in angelehnten Konstruktionsformen) Gegenstand.

Beckenaufbauten

Die Anlagen sind nicht baugleich.

Die Dichtungsaufbauten bestehen aus mineralischen Dichtungen, Geotextil- oder Foliendichtungen. Der Schlammstapelraum kann mit Betonsohle, Rasengitter-/Wasserbaupflaster, Grobschotter ausgeführt oder unbefestigt sein und hat nur in Ausnahmefällen eine Einfahrtsrampe. Die Tauchrohre liegen zuweilen beidseitig unter dem Wasserspiegel.

Die Böschungen sind teils unbefestigt bzw. mit Rasengittersteinen, Schotter oder dergleichen belegt. Maßgebliche Konstruktionsangaben zu den RRB/ RKB sind der Anlage zur Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

Beckensohle und Beckenwandungen

Beckensohle und Beckenwandungen offener entwässerungstechnischer Anlagen mit mineralischer Dichtung sind nach Ablassen des Dauerstaus bis zur Wiederherstellung der Funktionstüchtigkeit vor dem Austrocknen zu schützen.

Hinsichtlich der mechanischen Beanspruchung z.B. aufgrund der Beräumtechnologie sind die Hinweise der Ziff.1.1.2 zur zulässigen Auflastpressung zu beachten.

3.4. Abfälle

3.4.1. Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Veranlasser von Arbeiten, bei denen Abfälle anfallen, Abfallerzeuger und somit für eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung bzw. für eine Beseitigung ohne eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit verantwortlich.

Dem Auftragnehmer wird gemäß § 22 KrWG die Erfüllung der Entsorgungspflicht übertragen.

Bei der Entsorgung des Abfalls endet die vertragliche Verpflichtung des Auftragnehmers erst mit der vollständigen ordnungsgemäßen Entsorgung des Abfalls. Die Übernahme sowie die vollständige, ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der Abfälle und Ausbaustoffe hat unter Beachtung der geltenden Gesetze, zugehörigen Verordnungen sowie der einschlägigen umwelt- und abfallrechtlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen hat nur über zertifizierte Entsorgungsfachbetriebe (§ 56 Abs. 2 KrWG) zu erfolgen. Sollte der Auftragnehmer die Entsorgung nicht selbst durchführen, sondern Nachunternehmer damit beauftragen, hat der Auftragnehmer sicherzustellen, dass diese Nachunternehmer zuverlässig und für die Entsorgung der anfallenden Abfälle fachlich geeignet sind. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber unverzüglich über geänderte Annahmekriterien von Entsorgungsanlagen, den Wechsel des Entsorgers oder über Abstimmungs-/ Genehmigungserfordernisse mit den zuständigen Behörden zu informieren.

Der rechtmäßige Umgang mit den anfallenden Ausbaustoffen bzw. Abfällen hat von einer verantwortlichen Person, dem „Betriebsbeauftragten für Abfall“ bzw. dessen Vertreter, jeweils befähigt gem. § 9 AbfBeauftrV (Abfallbeauftragter), durchgeführt zu werden. Vor Leistungsbeginn benennt der Auftragnehmer dem Auftraggeber in Textform den Vor- und Zunamen des „Betriebsbeauftragten für Abfall“ und dessen Vertreters. Der Auftraggeber behält sich vor einen Nachweis gem. § 9 Abs. 1 Nr. 3 AbfBeauftrV vom Auftragnehmer anzufordern.

Abfälle und sonstige Ausbaustoffe sind, sofern in den Leistungspositionen nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Auftragnehmers zu entsorgen. Die Entsorgungskosten sind in die jeweiligen Positionen für die Entsorgung mit einzurechnen.

3.4.2. Probenahme und Abfalldeklaration

Falls der Auftragnehmer oder der vom Auftragnehmer vorgesehene bzw. beauftragte Entsorgungsfachbetrieb vor und während der Baudurchführung zusätzliche Deklarationen bzw. Analysen des Abfalls fordert, sind diese vom Auftragnehmer zu tragen und einschließlich aller Aufwendungen in die Einheitspreise einzurechnen. Das ist auch für den Fall zutreffend, wenn die Genehmigungen der Entsorgungsanlagen oder die Entsorgungswege zusätzliche Analysen erfordern.

Dem Auftraggeber ist die Probenahme 3 Werktage vor Durchführung in Textform anzukündigen, um seine Teilnahme zu ermöglichen. Der Auftraggeber erhält auf Anforderung Rückstellproben. Untersuchungsergebnisse von Proben, die ohne Unterrichtung des Auftraggebers genommen worden sind, können nicht anerkannt werden. Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber eine Woche vor Probeentnahme das mit den zusätzlichen Analysen beauftragte Labor. Zur Anerkennung der Ergebnisse muss das Labor die erforderliche Akkreditierung durch die DAkkS nach DIN EN ISO/ IEC 17025 innehaben.

Eine Beprobung und Untersuchung von vorhandenen Materialien (hier Abfall, Böden und Baustoffe) innerhalb des Baubereiches und von Lagerflächen außerhalb der Baustelle ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

Vor Ausführung der Beprobung ist ein Probenahme und -analysekonzept (ITP-Inspection & Test Plan) zur Prüfung und Freigabe durch den Auftraggeber in Textform vorzulegen. Dieses Konzept hat mindestens folgende Informationen zu enthalten:

- geplanter Zeitpunkt der Probenahme
- Übersicht über geplante Entnahmestellen (Zuordnung von Probenummer und Entnahmestelle)
- Probenahmemenge/-anzahl zum Abgleich mit der erforderlichen Anzahl an geplanten und einsatzfähigem Equipment
- geplantes analytisches Untersuchungsverfahren für die jeweilige Probe
- Angaben zum Probenehmer (Name, Kontaktdaten, Qualifikationsnachweis)

- Angaben zum Umweltlabor (einschließlich Information zum Probenlager für Rückstellproben).

Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbaren einen Termin für die Beprobung in Textform. Die Beprobung ist nur in Anwesenheit des Auftraggebers zulässig, wenn dieser nicht durch Erklärung in Textform auf eine Teilnahme verzichtet. Der Auftraggeber behält sich vor, zur Probenahme ein eigenes fachkundiges Unternehmen hinzuzuziehen.

Die Probenahme ist nur von Personen durchzuführen, die über die erforderliche Fachkunde verfügen. Die Fachkunde ist durch den Abschluss einer qualifizierten technischen Ausbildung (z.B. Baustoffprüfer oder vergleichbar) oder durch eine langjährige, min. 5-jährige praktische Erfahrung, jeweils in Verbindung mit einer erfolgreichen Teilnahme an einem Probenahmelehrgang nach LAGA PN 98 nachzuweisen. Dieser Nachweis darf nicht älter als fünf Jahre sein.

Alle Proben, die durch eine nicht qualifizierte Person entnommen wurden, können nicht anerkannt werden.

3.4.3. Nicht gefährliche Abfälle

Die Aufwendungen für die Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet, es sei denn, die entsprechenden Leistungspositionen enthalten abweichende Regelungen.

Vor Beginn der Entsorgungsleistung ist vom AN für jeden mineralischen Ersatzbaustoff als Nachweis für den beabsichtigten Verbleib eine unterschriebene Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV zu übergeben. Diese ist 18 Werktage vor Beginn der Leistungen gemäß Unterlage des AG vorzulegen. Die Entsorgung darf erst nach Prüfung und Freigabe des Entsorgungsweges durch den AG erfolgen.

Der Auftragnehmer hat darüber hinaus gegenüber dem Auftraggeber den Nachweis über den Verbleib aller Ausbaustoffe zu führen und diese Nachweise unverzüglich nach Abschluss der Entsorgung dem Auftraggeber zu übergeben.

Die o.g. Erklärung gemäß § 24 ErsatzbaustoffV sowie der Nachweis über den Verbleib der Ausbaustoffe erfolgt über das in Punkt 5.4.1 enthaltene Formblatt.

Dieses Formblatt ist für jede Abfallfraktion bzw. Entsorgungsposition dem Auftraggeber vor Abfuhr von der Baustelle zu übergeben. Im Bedarfsfall ist es fortzuschreiben.

Liegen die Nachweise (Wiegenachweise/Liefernachweise) nicht vor, erfolgt keine Vergütung der Leistung. Auf § 69 Absatz (3) KrWG wird verwiesen.

Der Mengennachweis für Asphaltfräsgut erfolgt grundsätzlich über Wiegescheine güteüberwachter Asphaltmischanlagen oder zugelassener Entsorgungsanlagen.

Sofern die elektronische Erfassung (eANV) für nicht gefährliche Abfälle festgelegt wurde oder die Teilnahme am eANV für nicht gefährliche Abfälle von Entsorgern gefordert wird, sind die elektronischen Dokumente vom Auftragnehmer vorzubereiten und dem Auftraggeber vorzulegen.

3.4.4. Gefährliche Abfälle

Seit dem 01.04.2010 ist in der Bundesrepublik Deutschland die Führung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen von gefährlichen Abfällen in elektronischer Form vorgeschrieben (elektronisches Abfallnachweisverfahren: eANV). Alle am Verfahren Beteiligten – Erzeuger, Bevollmächtigter, Rechnungsbeauftragter, Beförderer und Entsorger – müssen in der Lage sein, das Verfahren durchzuführen.

Es sind die länderspezifischen Andienungs- und Überlassungspflichten zu beachten.

Im eANV wird der Entsorgungsnachweis vom Auftragnehmer vorbereitet und dem Auftraggeber vorgelegt.

Mit dem Entsorgungsnachweis ist das Ergänzende Formblatt (EGF) zu erstellen. Der Auftragnehmer ist im Formblatt EGF als Rechnungsempfänger einzutragen und muss dieses als Beauftragter signieren.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass

- der Entsorgungsnachweis als Vorlage erstellt und dem Auftraggeber mindestens 12 Werktage vor Ausbau elektronisch zugestellt wird.
- Die Aktenvorlage vollständig erfolgt und nicht eingeschränkt wird (bei ZEDAL-Teilnehmern „Aktenbesitz kopieren“ aktivieren)
- die Begleitscheine als Vorlagen erstellt und dem Auftraggeber mindestens 3 Werktage in der erforderlichen Anzahl vor der Entsorgung elektronisch zugestellt werden.
- die Begleitscheine vollständig mit den Angaben zum Abfallentsorger, -beförderer und -erzeuger sowie der geschätzten Menge ausgefüllt sind. Das Datum der Übergabe darf nur nach vorheriger Absprache mit dem Auftraggeber eingetragen werden. Übernahme- und Annahmedatum bleiben in den Vorlagen unausgefüllt.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Entsorgungsnachweis rechtzeitig an die zuständige Behörde gesendet wird.

Verzögerungen, die durch ein Nichtbeachten der vorstehenden Regelungen oder eine nicht ordnungsgemäße Anwendung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Jegliche Kosten, die aus dem Nachweisverfahren entstehen, sind vom Bieter in den Leistungspositionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entsorgung über Sammelentsorgungsnachweis möglich ist. Die Menge der abzugebenden gefährlichen Abfälle darf je Abfallschlüssel nicht mehr als 20 t/Jahr und Anfallstelle (Abfallerzeugernummer) betragen. Die Nutzung ist mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Bei Sammelentsorgung muss der Auftragnehmer über einen gültigen Nachweis für die benannten Abfälle und das entsprechende Sammelgebiet verfügen. Kopien der Übernahmescheine sind an den AG zu übergeben. Für das eANV wird vereinbart: Der elektronische Sammelentsorgungsnachweis ist dem Auftraggeber in Kopie zur Verfügung zu stellen (Akteneinsicht).

Zur Trocknung gelagerte Massen sind 3 Werktage vor der Beförderung und Entsorgung vom AN dem AG in Textform anzuzeigen.

3.5. Winterbau

Es sind alle Positionen der Leistungserbringung in der Winterperiode verbundenen Mehraufwendungen einzukalkulieren.

3.6. Zustandsfeststellung

Vor und nach Erbringung der Leistung ist eine Zustandsfeststellung der genutzten Verkehrsflächen zu dokumentieren. Nach Abschluss der Leistungserbringung sind die Flächen wieder in den Urzustand zu versetzen.

Alle Aufwendungen für die Zustandsfeststellung sind vom Bieter in den Angebotspreis der entsprechenden Leistungsposition mit einzurechnen.

3.6.1. Dokumentation der Entwässerungsanlage

Nach Vollendung der Reinigungsleistung und vor Entfernen der Sperre sind die entwässerungstechnischen Anlagen per Fotodokumentation und Anlagenskizze aufzunehmen.

Dabei sind folgende Fotodokumentationen zu tätigen:

- Alle Zu- und Abläufe
- Beckenböschung und -sohle
- Gesamtübersicht der Entwässerungsanlage

Die Anlagenskizze soll folgende Merkmale beinhalten:

- Maße der Entwässerungsanlage
 - Böschungsoberkante und -unterkante
 - Lage Auslauf und Zu-
 - Höhe Auslauf und Zu-
 - Sonstige Anlagenteile aufzeichnen und aufmessen

Die Dokumentationen sind nach Absprache mit dem AG über ein gewünschte Austauschplattform (z.B. SharePoint, etc.) zu übergeben.

Der Aufwand für die Dokumentationen sind in die entsprechende Leistungsposition einzurechnen.

3.6.2. Aufmaßverfahren und Abrechnung

Allgemein

Sind Aufmäße erforderlich, so sind diese gemeinsam von Auftragnehmer und Auftraggeber aufzustellen. Vom Auftragnehmer ohne Beteiligung des Auftraggebers erstellte Aufmäße werden nicht anerkannt und sind unter Beteiligung des Auftraggebers zu wiederholen.

Die Abrechnung hat im elektronischen Abrechnungsverfahren zu erfolgen.

Leistungen des Grundvertrags

Für jedes Beräumungsobjekt ist eine separate Rechnung zu erstellen und der zuständigen Autobahnmeisterei zur Prüfung vorzulegen. Anlagen, die aus mehr als einem Becken bestehen, sind kalkulatorisch als eine Anlage zu verstehen. Die Mengenvordersätze der Position zur Baustelleneinrichtung beziehen sich insoweit jeweils auf den gesamten Entwässerungskomplex einer entwässerungstechnischen Anlage (z.B. bauliche Anlagen des Beckenzulaufes + Absetzbecken + bauliche Anlagen zur Überleitung in den Rückhalteraum + Rückhaltebecken + bauliche Anlagen des Beckenablaufes einschl. Ableitung zur Vorflut usw.). Die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlageninhaltsstoffe ist durch entsprechende Verwertungsnachweise (beidseitig von Beförderer und Entsorger zu unterschreibender Originalwiegescheine) mit der Rechnung zu belegen. Die Verwertungsnachweise sind wesentlicher Bestandteil der Leistung, ohne deren Übergabe ist die Rechnung nicht prüffähig.

Für die nach Tonnage abzurechnenden Leistungspositionen sind die zugehörigen Wiegescheine den jeweiligen Abrechnungspositionen zugrunde zu legen. Sonstige Abrechnungspositionen sind durch gemeinsames, örtliches Aufmaß festzustellen und der Abrechnung zugrunde zu legen. Soweit erforderlich sind in den Aufmaßblättern schematische Darstellungen mit den wesentlichen Maßdarstellungen zur Ermittlung der Abrechnungsmengen aufzunehmen.

4. Ausführungsunterlagen

4.1. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Anlagen

- Übersichtsblatt der zuständigen Autobahnmeisterei
- Sperrzeitenmatrix
- Auflistung der anzuwendenden ZTV

Nach der Bezuschlagung:

- Abfallerzeugernummer der zuständigen AM
- Ansprechpartner

- Vorhandene Dokumente der zu entschlammenden Regenwasserbehandlungsanlage
 - Anfahrtsskizze
 - Anlagenskizze
 - Schutzgebietsübersichtskarte
 - Wartungsdokumente

4.2. Vom AN zu erstellende Unterlagen

- Entsorgungskonzept
- Aufmaße / Massen-, Lieferscheinnachweise / Annahmeerklärung und Wiegescheine des Entsorgers nach Art und Menge des anfallenden Abfalls im Original (sind von Beförderer und Entsorger zu signieren)
- anlagenbezogene Fotodokumentation vor und nach der Beräumung im .jpg- Format als digitale Fotodokumentation. Fotos Übergabe nach Angaben des AG.
- Anlagenskizze im .pdf-Format

Die Kosten für die Erstellung dieser Unterlagen sind, soweit nicht im LV gesondert aufgelistet, in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

4.3. Vom Auftragnehmer zu erstellende bzw. zu beschaffende und ggf. fortzuschreibende Ausführungsunterlagen (gern nummerieren)

Entfällt

4.4. Anlagen/Formblätter

4.4.1. Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Formblatt Nachweis der Entsorgung nicht gefährlicher Abfälle

Status der Entsorgungsmaßnahme. "G" - geplant "A" - ausgeführt / abgeschlossen	Niederlas- sung:	Außenstelle:		Projektnummer:					Zeitraum:
	Baumaß- nahme:								
	Auftragneh- mer:								
	(Name/An- schrift)								
	Ordnungszahl / Abschnitt	Kurztext LV / Beschrei- bung	Abfall- schlüssel (AVV Schlüssel)	Abfallmenge (bitte Einheit wählen) t	Zuordnungswert / Materialklasse	Art der Entsorgung (Verwertung: V, Aufbereitung: A, Beseitigung: B,)			Verwertungsort oder Entsorgungsanlage (Name; Anschrift)
						V	A	B	
"A"									
"A"									

"G"									
Ort, Datum									
Unterschrift AN									
(Name, Stempel)									

4.4.2. Formblatt Anmeldung von gefährlichen Abfällen

Anmeldung von gefährlichen Abfällen zur Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen

Die Informationen des Formblatts werden für die Erstellung von Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen (BGS) im eANV benötigt.

<u>Auftraggeber:</u>	
Maßnahmen Bezeichnung:	
Projekt-Nummer:	
Außenstelle, Autobahnmeisterei (Anschrift):	
Bauüberwachung (Name, Telefon, Fax-Nummer, E-Mail):	
Abfallbezeichnung:	
Abfallschlüssel aus LV:	
Gesamte Abfallmenge laut LV:	
Abfallmenge Tagesleistung (evtl.):	
Abfallanalyse als PDF beilegen (notwendig):	☐
Ausbau des Abfalls (von Datum/bis Datum, KW):	
Bezeichnung der Abfallherkunft/Anfallstelle: (bitte genaue Herkunft angeben, z.B. BAB, Fahrtrichtung, Anschnitt, Los, Bauteil, Kilometrierung, Haufwerk, Adresse, R+H-Wert)	
<u>Auftragnehmer:</u>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
<u>Rechnungsbeauftragter (evtl.)</u>	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Rechnungsbeauftragter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	

Bevollmächtigter (evtl.)	
Name und Anschrift:	
Name Ansprechpartner:	
Telefon Ansprechpartner:	
E-Mail Ansprechpartner:	
Verwendet Bevollmächtigter das Programm ZEDAL (Ja/Nein)?:	☐ Ja ☐ Nein

Entsorger:	
Name und Anschrift der Entsorgungsanlage:	
Entsorger-Nr.:	
Zertifikat/behördliche Bestätigung das Entsorger den o.g. Abfall entsorgen darf:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor
Besitzt Entsorger eine Freistellung zur Prüfung durch das Regierungspräsidium/o.ä. Behörde (Ja/Nein)?	☐ Ja ☐ Nein
Wenn Ja, Freistellungsbescheinigung beilegen:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor
ggf. Annahmekriterien (max. Belastungsgrenzen, mg/kg, etc.):	

Beförderer	
Name und Anschrift:	
Beförderer-Nr.:	
Zertifikat/Nachweis das Beförderer den o.g. Abfallschlüssel transportieren darf:	☐ liegt vor ☐ liegt nicht vor

Hiermit bestätige ich die Richtigkeit der Daten wie ausgefüllt bzw. wie in dem vorgelegten Entsorgungsnachweis/Begleitschein im eANV vorgelegt. Die Angaben sind fachlich und sachlich richtig!

Datum:

Unterschrift:

5. Anzuwendende technische Regelwerke

Beziehen sich Anforderungen in der Vergabeunterlage auf nationale Vorschriften bzw. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen und andere technische Bezugssysteme, die von europäischen Normungsgremien erarbeitet wurden oder nationale Normen, nationale technische Zulassungen oder nationale technische Spezifikationen für die Planung, Berechnung und Ausführung von Bauwerken und den Einsatz von Produkten, so werden gleichwertige Nachweise ebenso anerkannt. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen, die Vertragsbestandteil werden, finden sich in dem beige fügten Dokument „Auflistung der anzuwendenden Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen“ (ZTV SA 97, RSA 21) mit ihrem jeweiligen Ausgabedatum. Entfällt Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen.

5.1. Länderspezifische Regelungen Abfallrecht

- Saarländisches Abfallwirtschaftsgesetz (SAWG)
- Rheinland-Pfalz Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG)